

# Artenschutzfachbeitrag

**Vorhaben:**

**Bebauungsplan/ FNP „Zeuthener Winkel  
Mitte“ Nr. 115 – 3 in 15738 Zeuthen**



**Projektträger:**

BBF Projekt GmbH  
Am Studio 20A  
**12489 Berlin**

**Bearbeitung:**

HiBU Plan GmbH  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
15831 Blankenfelde-Mahlow

☎ (033708) 902470  
Bearbeiter: C.-A. Schulz, B. Hirschfelder, P. Bielzer



**Stand:**

**Mai 2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Rechtliche Grundlage .....	1
1.3. Methodisches Vorgehen .....	2
1.4. Erfassungsdaten .....	3
2. Datengrundlage/ Bestandserfassung .....	4
2.1. Biotopstruktur .....	4
2.1.1. Methodik .....	4
2.1.2. Ergebnis .....	4
2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	8
2.3. Fledermäuse .....	9
2.1.1. Methodik .....	9
2.1.2. Ergebnis .....	10
2.7.3. Abschließende Beurteilung der Baumkontrollen .....	11
2.4. Avifauna.....	15
2.4.1. Methodik .....	15
2.4.2. Ergebnisse.....	15
2.5. Zauneidechsen.....	20
2.5.1. Methodik .....	20
2.5.2. Ergebnis .....	20
2.6. Amphibien .....	25
2.1.1. Methodik .....	25
2.1.2. Ergebnis .....	25
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	27
3.1. Wirkfaktoren .....	27
3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren .....	27
3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	27
3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	27
3.2. Arten.....	27
3.2.1. Fledermäuse .....	27
3.2.2. Avifauna.....	28
3.2.3. Amphibien .....	28
3.2.4. Zauneidechsen.....	28
4. Relevanzprüfung.....	29

5. Maßnahmen .....	31
5.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	31
5.2. Ausgleichsmaßnahmen .....	31
6. Zusammenfassung .....	33
7. Literatur .....	35
8. Anhang.....	37
8.1. Tabellen .....	37
8.2. Formblätter .....	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes.....	1
Abbildung 2: Grünlandbrache mit angrenzenden Wohn- und Mischgebieten.....	5
Abbildung 3: Feuchtwiese.....	5
Abbildung 4: Lagerfläche.....	5
Abbildung 5: Vorwälder frischer Standorte.....	5
Abbildung 6: Biotopflächen.....	6
Abbildung 7: Biotoplinien.....	7
Abbildung 8: Graben.....	8
Abbildung 9: Straße B.....	8
Abbildung 10: Batloggerstandorte.....	10
Abbildung 11: Baumkontrolle Oktober 2022 mit Baumnummerierung.....	11
Abbildung 12: Eiche 1 am Bach; keine Höhlungen.....	13
Abbildung 13: Eiche 2; keine Höhlungen.....	13
Abbildung 14: Eiche 3; keine Höhlungen.....	13
Abbildung 15: Eiche 4; keine Höhlungen.....	13
Abbildung 16: Eiche 5; keine Höhlungen.....	14
Abbildung 17: Eiche 6; keine Höhlungen.....	14
Abbildung 18: Eiche 7; keine Höhlungen.....	14
Abbildung 19: Eiche 8 am nächsten zum Wohngebiet; keine Höhlungen.....	14
Abbildung 20: Beispieleinsatz mit der Hebebühne.....	15
Abbildung 21: Fundorte Zauneidechsen 2021.....	21
Abbildung 22: Fundorte Zauneidechsen 2022.....	22
Abbildung 23: Zauneidechsen Jungtier (2021).....	23
Abbildung 24: Gebüsch auf der Lagerfläche (2021).....	23
Abbildung 25: Steinhäufen 1 auf der Anhöhe (2021).....	23
Abbildung 26: Steinhäufen 2 auf der Anhöhe mit Lagerfeuerstelle und Sitzgelegenheiten eingerichtet (2021).....	23
Abbildung 27: Steinhäufen 3 auf der Anhöhe (2021).....	24
Abbildung 28: Steinhäufen 4 vor der Anhöhe (2021).....	24
Abbildung 29: Steinhäufen auf der Anhöhe (2022).....	24
Abbildung 30: Steinhäufen auf der Anhöhe (2022).....	24
Abbildung 31: 2 Teichfrösche im südlichen Graben.....	25
Abbildung 32: Lebensraum der Teichfrösche.....	26
Abbildung 33: Fundort der Teichfroschpopulation.....	26
Abbildung 34: Maßnahmenflächen.....	32

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten.....	3
Tabelle 2: Betroffenheitsanalyse.....	9
Tabelle 3: Fledermausarten des MTBQ 3647 NO.....	10
Tabelle 4: Identifizierte Fledermausarten.....	11
Tabelle 5: Übersicht Brutvogel oder Nahrungsgast (2021).....	18
Tabelle 6: Bewertungsrahmen Vögel.....	18
Tabelle 7: Bewertung Vögel.....	19
Tabelle 8: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevante Arten.....	29

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass

Der Antragssteller plant mit dem Bebauungsplan/ FNP „Zeuthener Winkel Mitte“ Nr. 115 – 3 in Zeuthen Planungsrecht für den Neubau eines Wohngebietes herzustellen.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

Das Objekt befindet sich im nördlichen Teil des Ortes Zeuthen, an der Grenze zu Eichwalde (siehe Abbildung 1). Umgeben wird das Plangebiet im Norden von Wohnbebauung, im Westen, Süden und Osten Wäldern. Östlich des Plangebietes führt direkt eine Bahntrasse (S-Bahn, Regionalbahn und Güterverkehr) entlang.

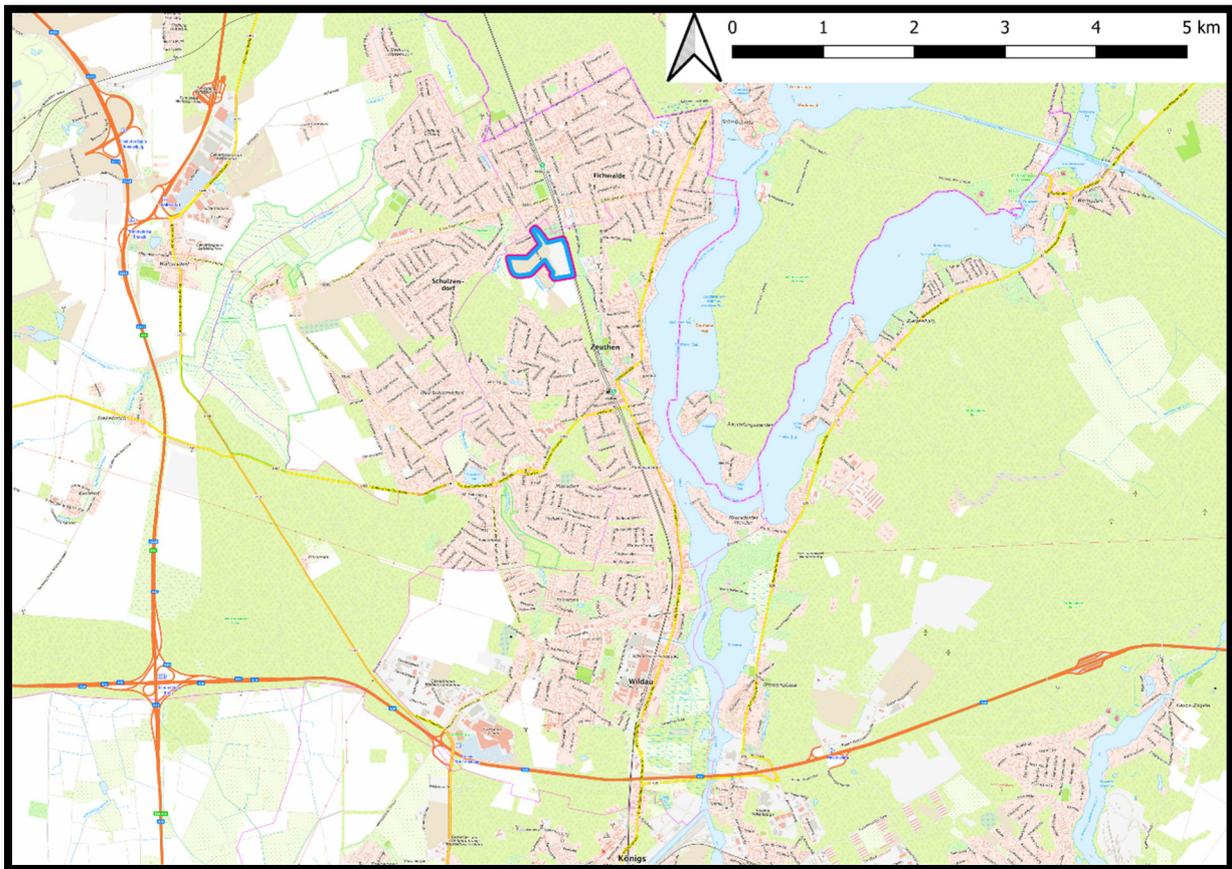


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes

### 1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt,

was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 1.3. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,

die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen

deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktsanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen: Grundlagentabellen

Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)

Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2021)

#### 1.4. Erfassungsdaten

An den nachfolgenden Terminen wurden die jeweiligen Artengruppen zu den genannten Bedingungen untersucht.

**Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten**

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeiten</i>	<i>Artengruppen</i>	<i>Temp. [°C]</i>	<i>Bewölkung</i>	<i>Wind</i>
07.04.2021	10:00 – 14:00 Uhr	Biotope Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	12	2/8	mäßiger Wind
20.04.2021	07:30 – 10:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	14	2/8	leiser Zug
06.05.2021	09:30 – 11:30 Uhr	Brutvögel Amphibien	11	4/8	mäßiger Wind
11.05.2021	12:00 – 14:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen	25	1/8	leichter Zug
09.06.2021	08:00 – 10:00 Uhr	Brutvögel Amphibien	23	2/9	leichter Wind
08.07.2021	08:30 – 10:30 Uhr	Brutvögel Amphibien	18	7/8	leichter Wind
19.07.2021	14:00 – 15:00 Uhr	Zauneidechsen	20	8/8 – 7/8	schwacher bis mäßiger Wind
10.08.2021	10:45 – 11:45 Uhr	Zauneidechsen	20	7/8	leichter Wind
21.06.2022	12:30 – 14:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen	24	0/8	Schwacher Wind
05.07.2022	12:30 – 14:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen	24	3/8	Schwacher Wind
21.07.2022	6:30 – 8:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen	23	1/8	Schwacher Wind
05.08.2022	15:30 – 16:30	Brutvögel Zauneidechsen	28	3/8	Mäßiger Wind

## **2. Datengrundlage/ Bestandserfassung**

### **2.1. Biotopstruktur**

#### **2.1.1. Methodik**

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in zwei Karten (Abbildung 6 und 9). Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

#### **2.1.2. Ergebnis**

Das Vorhabensgebiet ist hauptsächlich geprägt von Grünlandbrachen frischer Standorte, mit spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung) (0513201). Gefolgt von Grünlandbrache frischer Standorte, mit spontanem Gehölzaufwuchs (0513202).

An der nordwestlichen und einen teilt der südlichen Grenze der Grünlandbrache befinden sich Wohn- und Mischgebiete (12261). An den restlichen Übergangsbereichen befinden sich diverse kleinere Biotope wie: Intensivgrasland (05150), Friedhof (10102), Gärten (10111), Gemeindebedarfsfläche/ Kita (12331), ruderales Pionier-, Gras- und Staudenflure (032001), Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte (0510301), Frischwiesen, weitgehend ohne spontanem Gehölzbewuchs (0511201), Gleisanlagen (1266101) und ein kleines Areal im Puffer Drahtschmielen-Eichenwald (081925).

Die allgemeine Aufteilung der Biotopflächen ist in der Abbildung 6 dargestellt.



**Abbildung 2: Grünlandbrache mit angrenzenden Wohn- und Mischgebieten**



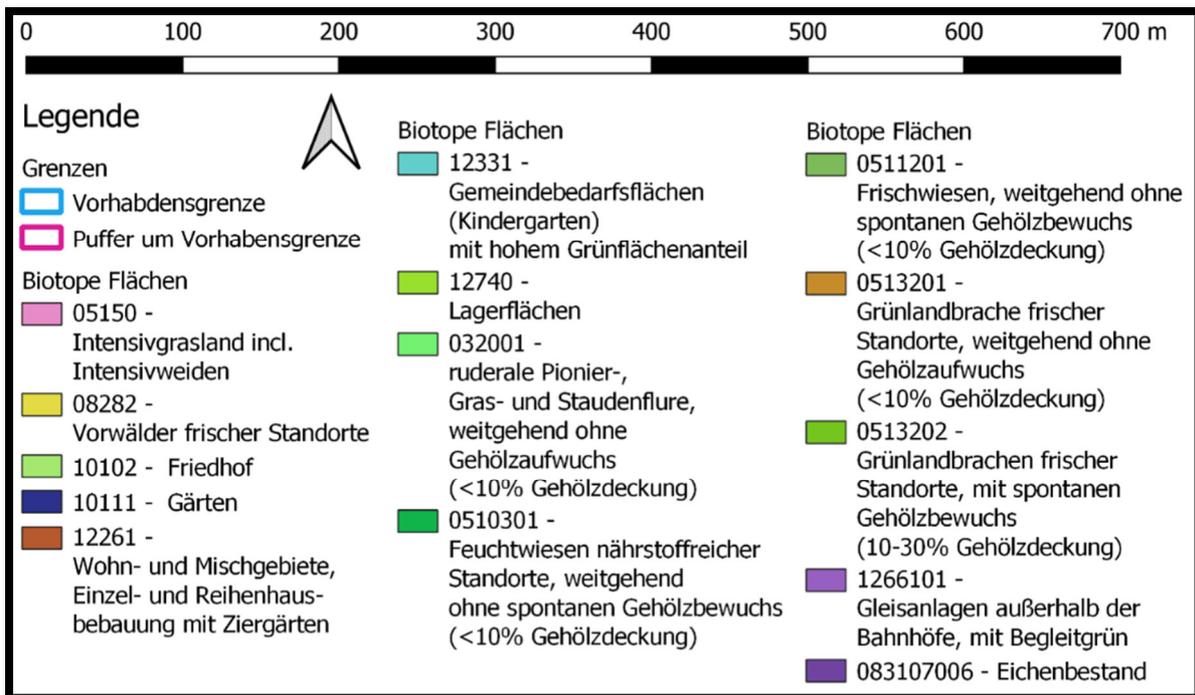
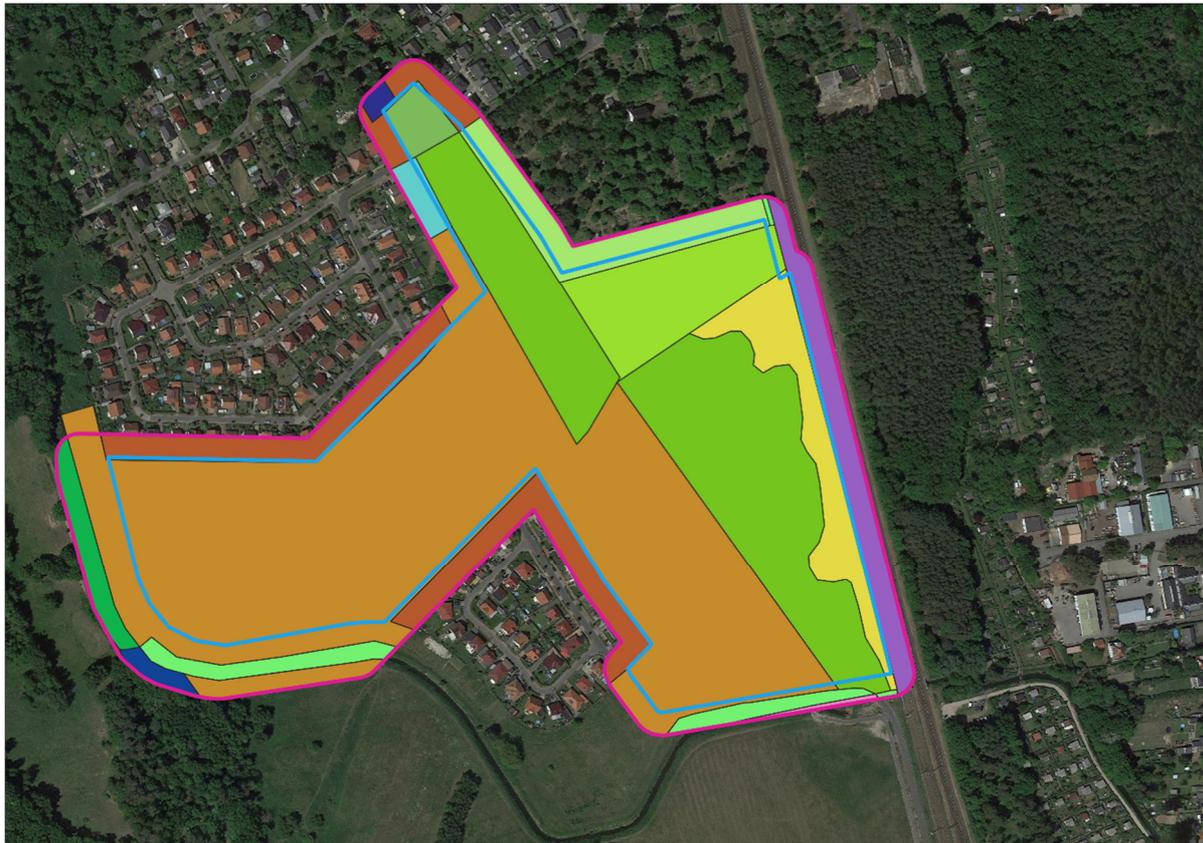
**Abbildung 3: Feuchtwiese**



**Abbildung 4: Lagerfläche**



**Abbildung 5: Vorwälder frischer Standorte**



**Abbildung 6: Biotopflächen**

Die flächigen Biotope wurden an einigen Stellen von linienartigen Biotopstrukturen durchschnitten (siehe Abbildung 9). So werden die Biotopflächen im Süden unterbrochen von zwei Gräben (01130), im Zentrum von Straßen (12610) und Baumreihen (07142) und im Westen von Wegen (12650).

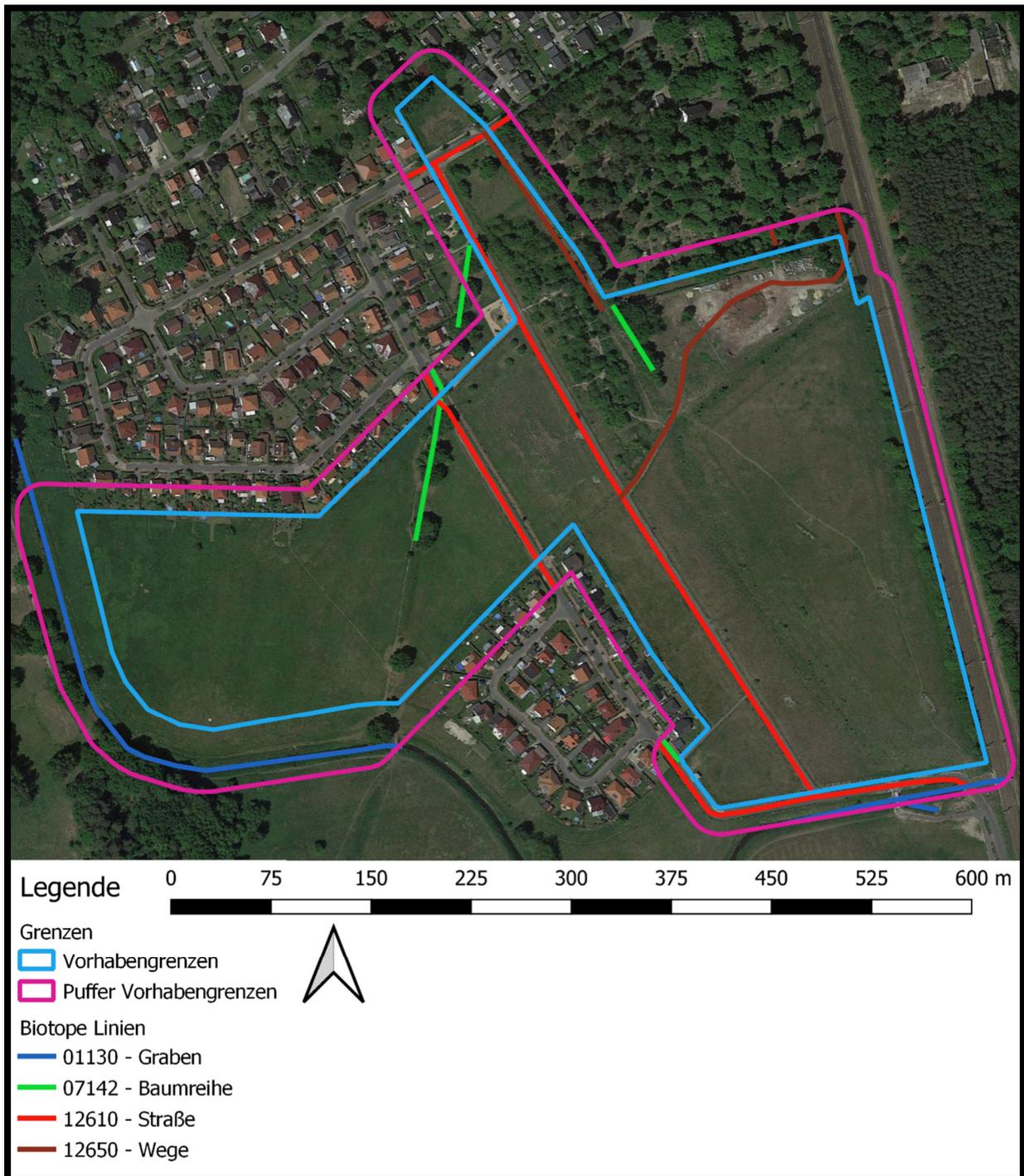


Abbildung 7: Biotoplinien



**Abbildung 8: Graben**



**Abbildung 9: Straße B**

## **2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

**Tabelle 2: Betroffenheitsanalyse**

ARTENGRUPPE	VORKOMMEN	BEURTEILUNGSRELEVANZ
<b>SÄUGETIERE FLEDERMÄUSE</b>	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse können in Höhlungen von Bäumen vorkommen	<b>JA</b>
<b>SONSTIGE SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)</b>	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen (*)	<b>NEIN</b>
<b>VÖGEL</b>	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder im/ am Wasser sind nicht auszuschließen.	<b>JA</b>
<b>AMPHIBIEN</b>	Es gibt geeignete Habitate (Graben) für Amphibien	<b>JA</b>
<b>ZAUNEIDECHSE</b>	Der Lehmhügel, insbesondere in den Randbereichen im Norden und Westen, könnte geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes darstellen	<b>JA</b>
<b>KRIECHTIERE</b>	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	<b>NEIN</b>
<b>INSEKTEN</b>	Im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Insekten Spuren noch sind abgestorbener Bäume vorhanden	<b>NEIN</b>
<b>FISCHE</b>	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	<b>ENTFÄLLT</b>
<b>WEICHTIERE</b>	Es ist ein Graben vorhanden, jedoch sind die Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang II mit Sicherheit auszuschließen	<b>NEIN</b>
<b>HÖHERE PFLANZEN</b>	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	<b>NEIN</b>
<b>FLECHTEN</b>	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	<b>ENTFÄLLT</b>
<b>MOOSE</b>	IN BRANDENBURG KOMMEN KEINE MOOSARTEN NACH ANHANG IV VOR.	<b>ENTFÄLLT</b>

\* Stellungnahme vom 27.07.2022 aus der Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften - Referat N3 – Grundlagen NATURA 2000 / Monitoring:

*„aus der Umgebung des Plangebietes liegen Nachweise des Fischotters vor, nicht aber aus dem Plangebiet selbst. Es kann jedoch angenommen werden, dass der Selchower Flutgraben mindestens sporadisch durch den Fischotter genutzt wird. So ist der südlich von Waltersdorf gelegenen Kontrollpunkt des landesweiten Fischottermonitorings in den beiden letzten Kontrolldurchgängen positiv gewesen. Bis zur Eisenbahnlinie besteht nur ein geringer Raumwiderstand. Dass der Fischotter aber auch abseits von Gewässern urbane Gebiete durchquert, zeigen Totfunde an anderer Stellen. Vom Biber sind in nächster Nähe bisher keine Ansiedlungen bekannt.“*

Kommentar: Es gibt im Vorhabenbereich weder Fischotter und Biber keine geeigneten Habitate. Die angesprochenen Nachweise liegen außerhalb, auf der westlichen Seite von Schulzendorf. Eine erhebliche vorhabenbedingte Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden, zumal in das Gewässer in keiner Weise eingriffen wird.

## 2.3. Fledermäuse

### 2.1.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar.

### 2.1.2. Ergebnis

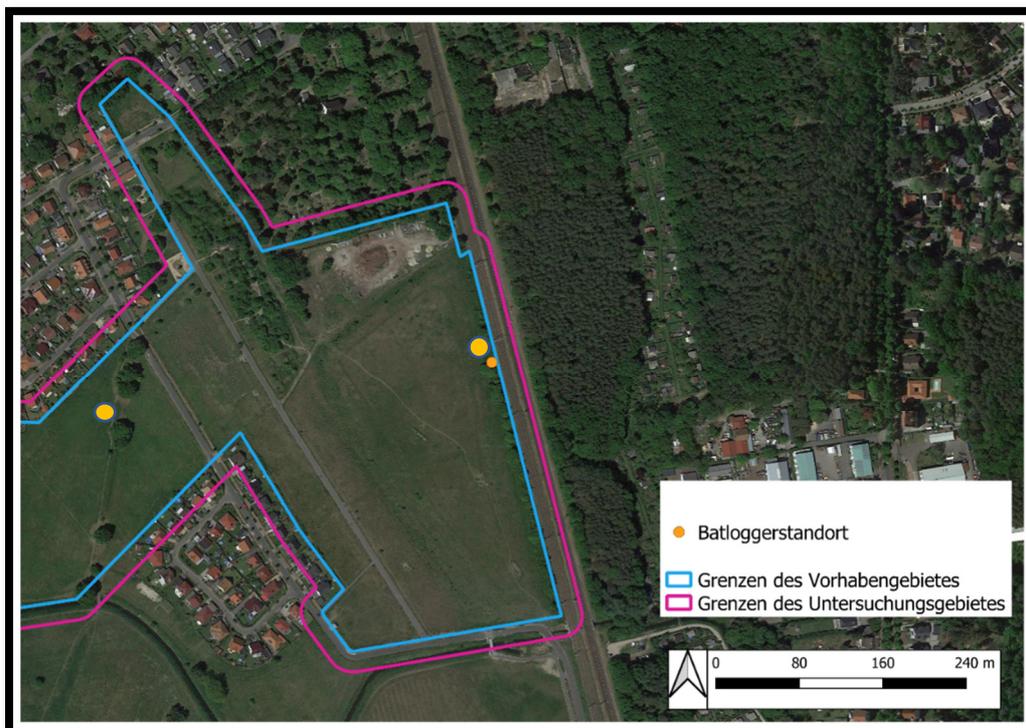
In Messtischblattquadranten 3647-NO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 10 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 3), wodurch dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt.

**Tabelle 3: Fledermausarten des MTBQ 3647 NO**

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	Winterquartier, Wochenstube, Wochenstubenverdacht, sonstige Funde
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	Wochenstube, sonstige Funde
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	sonstige Funde
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	Winterquartier, sonstige Funde
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	Wochenstube, sonstige Funde
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	sonstige Funde
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	sonstige Funde
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	4	Wochenstube, sonstige Funde
Zweifarbflödenmaus	Vespertillio murinus	1	Wochenstube, sonstige Funde
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	sonstige Funde

Legende: - = ungefährdet | V = Vorwarnliste | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet

In den dem Zeitraum vom 05.08. – 07.08.2022 wurde zwei Batlogger im Vorhabengebiet aufgestellt.



**Abbildung 10: Batloggerstandorte**

Bei der Analyse der Batlogger konnten 1879 Rufe festgestellt und folgende Arten identifiziert werden:

**Tabelle 4: Identifizierte Fledermausarten**

Art	Wiss. Name	RL Bbg
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2
Zweifarbfloderm Maus	Vespertillio murinus	1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3

Legende: - = ungefährdet | V = Vorwarnliste | 1 = vom Aussterben bedroht | 2 = stark gefährdet | 3 = gefährdet |

Am 04.10.2022 erfolgte die Kontrolle von den 8 Eichen auf dem Vorhabengebiet. Es wurde vom Flutgraben ausgehend in die Richtung des gegenüberliegenden Wohngebiets vorgegangen. Dabei wurden die Bäume mit Hilfe einer Hebebühne nach Höhlungen abgesucht. Etwaige Höhlungen sollen mit einem Videoendoskop auf den Besatz von Vögeln und Fledermäusen überprüft und mit Totholz verschlossen werden, sodass ein Besatz im Zeitraum bis zur Fällung ausgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden die Bäume veranschaulicht:



**Abbildung 11: Baumkontrolle Oktober 2022 mit Baumnummerierung**

Baumnummer	Baumart	Ergebnis der Untersuchung
1	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
2	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
3	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
4	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
5	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
6	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
7	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen
8	Eiche	Keine geeigneten Höhlungen

### 2.7.3. Abschließende Beurteilung der Baumkontrollen

In den untersuchten Bäumen befinden sich aktuell keine geeigneten Höhlungen. Daher kann bei dem Vorhaben eine Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.



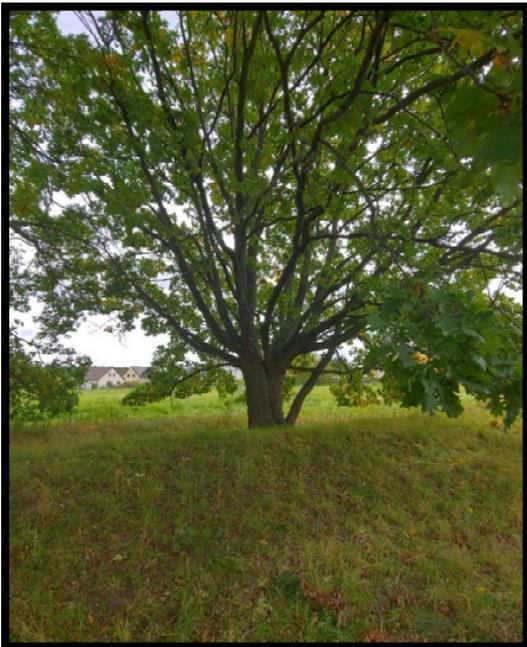
#### 2.7.4. Fotodokumentation



**Abbildung 12: Eiche 1 am Bach; keine Höhlungen**



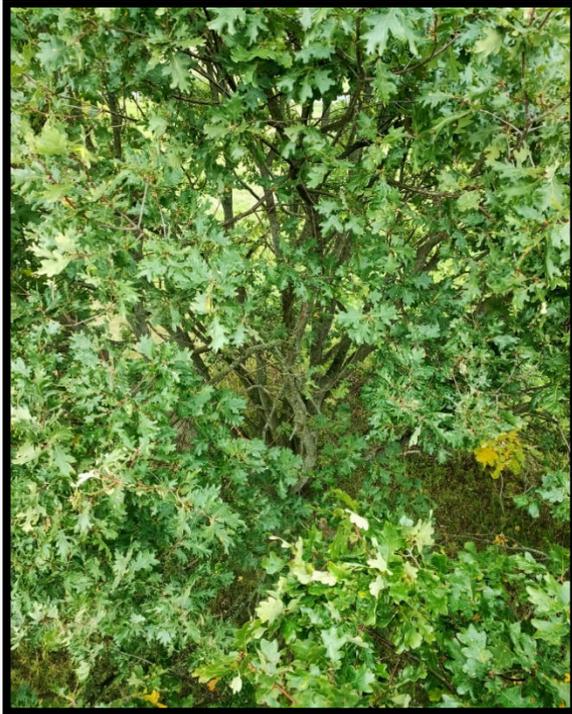
**Abbildung 13: Eiche 2; keine Höhlungen**



**Abbildung 14: Eiche 3; keine Höhlungen**



**Abbildung 15: Eiche 4; keine Höhlungen**



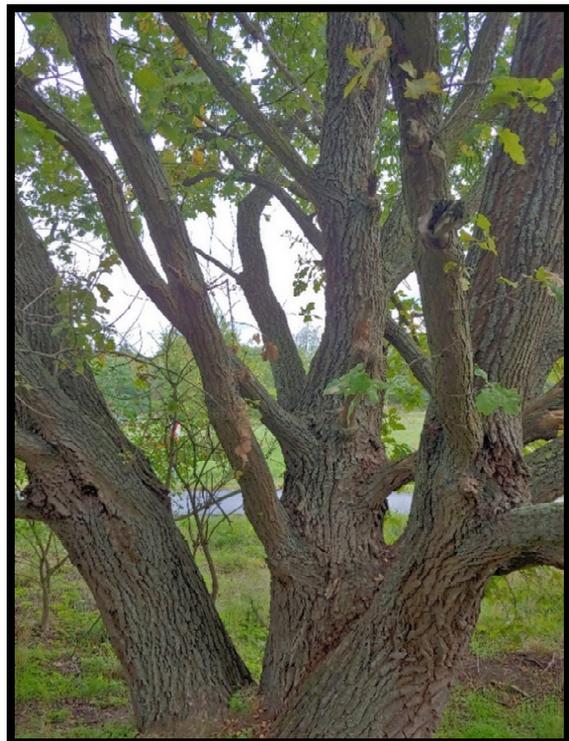
**Abbildung 16: Eiche 5; keine Höhlungen**



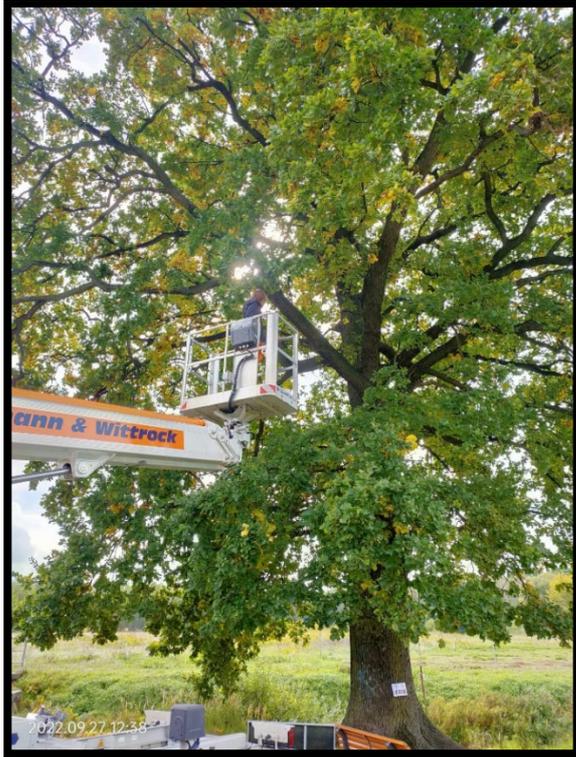
**Abbildung 17: Eiche 6; keine Höhlungen**



**Abbildung 18: Eiche 7; keine Höhlungen**



**Abbildung 19: Eiche 8 am nächsten zum Wohngebiet; keine Höhlungen**



**Abbildung 20: Beispieleinsatz mit der Hebebühne**

## **2.4. Avifauna**

### **2.4.1. Methodik**

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 6 Kartierungen am 07.04., 20.04., 06.05., 11.05., 09.06. und 08.07. durchgeführt (siehe Tabelle 1). Weiterhin wurden Begehungen am 21.06., 05.07., 19.07., sowie am 05.08.2022 durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigenden Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

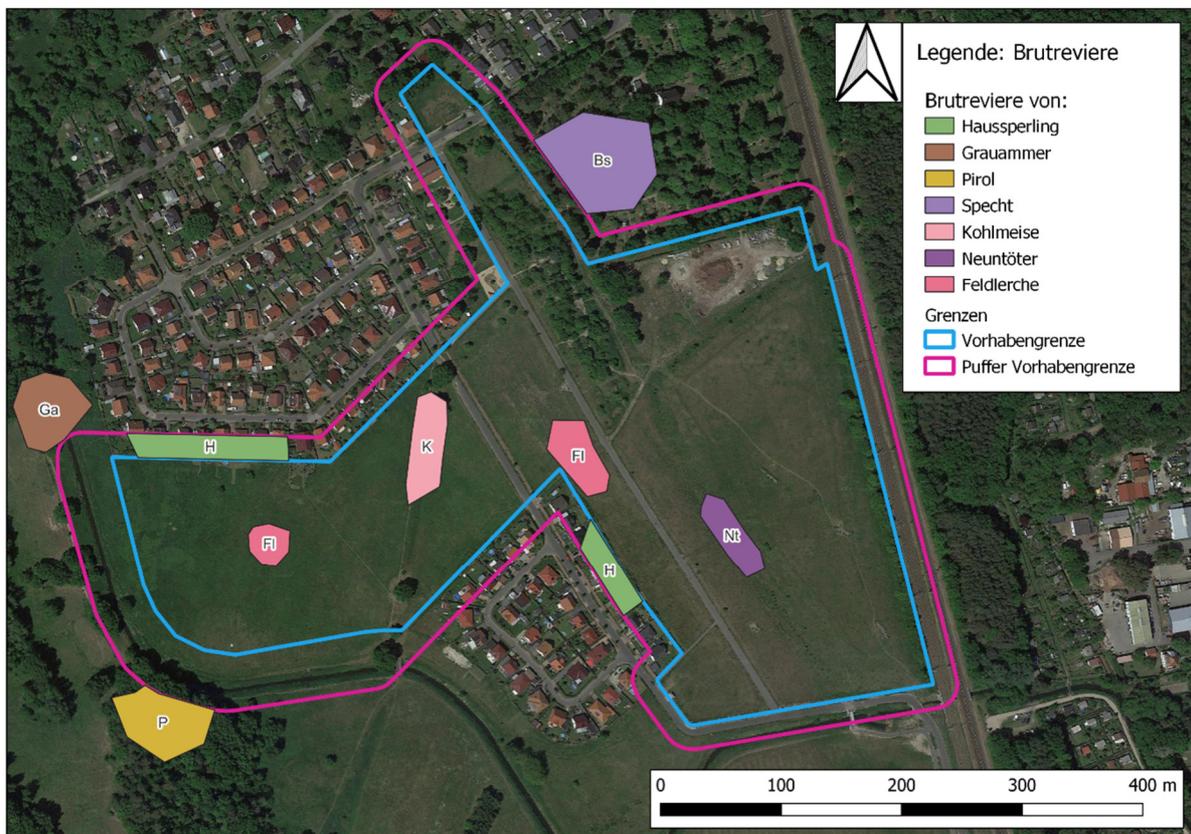
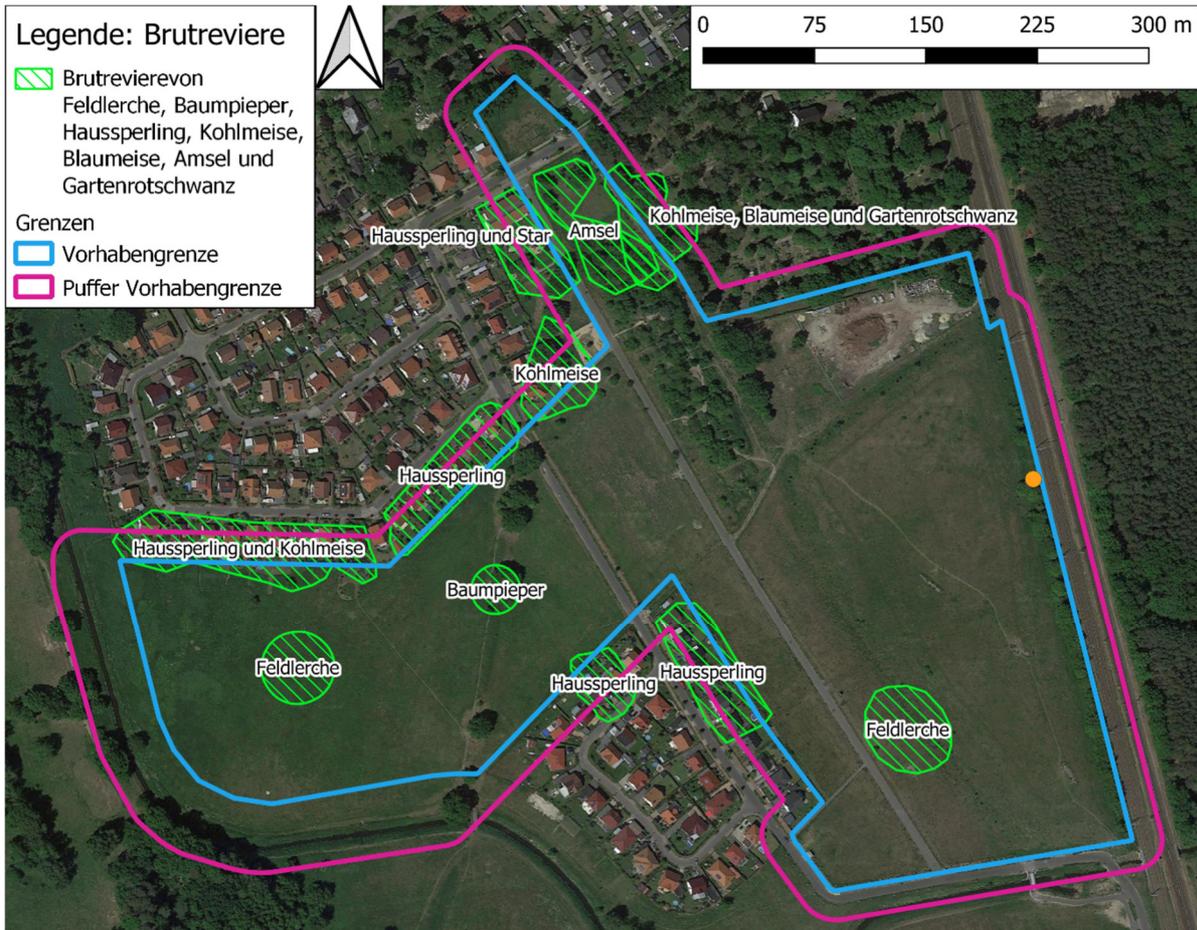
### **2.4.2. Ergebnisse**

Im Untersuchungsraum wurden bis zum 10.08.2021 20 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 6). Insgesamt gibt es im Untersuchungsgebiet 7 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft wurden. Dabei handelt es sich um Feldlerchen, Baumpieper, Haussperlinge, Kohlmeisen, Blaumeisen, Amseln und Gartenrotschwanz Brutpaare (sh. Abbildung 10). Bis auf die Feldlerchen, Baumpieper, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel und Gartenrotschwanz sind alle anderen 13 Vogelarten Nahrungsgäste und Brüten direkt am Vorhabengebiet oder im näheren Umfeld (sh. Tabelle 4).

In dem Untersuchungszeitraum vom 21.06.2022 bis zum 05.08.2022 wurden 5 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft wurden kartiert. Dabei handelt es sich um Amsel, Buntspecht, Feldlerchen, Haussperlinge, Kohlmeisen Brutpaare (sh. Abbildung 10). Bis auf die Feldlerchen, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel und

Gartenrotschwanz sind alle anderen 5 Vogelarten Nahrungsgäste und Brüten direkt am Vorhabengebiet oder im näheren Umfeld (sh. Tabelle 4).

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf den Baumpieper, die Feldlerchen und den Graureiher nicht bestandsbedroht. Die Feldlerchen gelten als gefährdet, die Graureiher und die Baumpieper stehen auf der Vorwarnliste.



**Abbildung 21: Brutreviere im Vorhabengebiet aus dem Jahr 2021 (oben); Brutreviere im Vorhabengebiet aus dem Jahr 2022 (unten)**

**Tabelle 5: Übersicht Brutvogel oder Nahrungsgast (2021)**

Art		
ST. Name	Wiss. Name	Brutvogel oder Nahrungsgast
<b>2021</b>		
<b>Amsel</b>	<b>Turdus merula</b>	<b>Brutvogel</b>
<b>Baumpieper</b>	<b>Anthus trivialis</b>	<b>Brutvogel</b>
<b>Blaumeise</b>	<b>Cyanistes caeruleus</b>	<b>Brutvogel</b>
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Brutvogel</b>
Fitis	Phylloscopus trochilus	Nahrungsgast
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>Phoenicurus phoenicurus</b>	<b>Brutvogel</b>
Goldammer	Emberiza citrinella	Nahrungsgast
Graureiher	Ardea cinerea	Nahrungsgast
<b>Hausperling</b>	<b>Oenanthe oenanthe</b>	<b>Brutvogel</b>
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	Nahrungsgast
Hohltaube	Columba oenas	Nahrungsgast
<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>	<b>Brutvogel</b>
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nahrungsgast
Nebelkrähe	Corvus cornix	Nahrungsgast
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Nahrungsgast
Schwarzmeise	Aegithalos caudatus	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast
Stieglitz	Caduelis carduelis	Nahrungsgast
Stockente	Anas Platyrhynchos	Nahrungsgast
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Nahrungsgast
<b>2022</b>		
<b>Amsel</b>	<b>Turdus merula</b>	<b>Brutvogel</b>
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Nahrungsgast
<b>Buntspecht</b>	<b>Dendrocopos major</b>	<b>Brutvogel</b>
Elster	Pica pica	Nahrungsgast
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Brutvogel</b>
Goldammer	Emberiza citrinella	Nahrungsgast
<b>Hausperling</b>	<b>Oenanthe oenanthe</b>	<b>Brutvogel</b>
<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>	<b>Brutvogel</b>
<b>Neuntöter</b>	<b>Lanius collurio</b>	<b>Brutvogel</b>
Pirol	Oriolus oriolus	Nahrungsgast
Stockente	Anas Platyrhynchos	Nahrungsgast

**Tabelle 6: Bewertungsrahmen Vögel**

Schutz	Gefährdung	Wertstufe	Bedeutung
§§	RL 0, RL 1	5	sehr hoch
	RL 2, RL 3	4	hoch
	V	3	mittel
§	* (mittelhäufig bis häufig / Bestand abnehmend)	2	gering
	* (sehr häufig / Bestand stabil oder zunehmend)	1	sehr gering

**Tabelle 7: Bewertung Vögel**

Art ST. Name	Wiss. Name	Kürzel	Schutz	RL	Wertstufe	Bedeutung
<b>2021</b>						
Amsel	Turdus merula	A	§		1	sehr gering
<b>Baumpieper</b>	<b>Anthus trivialis</b>	<b>Bp</b>	<b>§§</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>mittel</b>
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm	§		1	sehr gering
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Fl</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>mittel</b>
Fitis	Phylloscopus trochilus	F			2	gering
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	§		1	sehr gering
Goldammer	Emberiza citrinella	G	§		2	gering
<b>Graureiher</b>	<b>Ardea cinerea</b>	<b>Grr</b>	<b>§§</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>mittel</b>
Hausperling	Oenanthe oenanthe	H	§		1	sehr gering
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	§		1	sehr gering
Hohltaube	Columba oenas	Hot	§		1	sehr gering
Kohlmeise	Parus major	K	§		1	sehr gering
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Ms	§		1	sehr gering
Nebelkrähe	Corvus cornix	Nk	§		1	sehr gering
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	§		1	sehr gering
Schwarzmeise	Aegithalos caudatus	Sm	§		1	sehr gering
Star	Sturnus vulgaris	S	§		2	gering
Stieglitz	Caduelis carduelis	Sti	§		1	sehr gering
Stockente	Anas Platyrhynchos	Sto	§		1	sehr gering
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Tr	§		1	sehr gering
<b>2022</b>						
<b>Amsel</b>	<b>Turdus merula</b>	A	§		1	sehr gering
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Bm	§		1	sehr gering
<b>Buntspecht</b>	<b>Dendrocopos major</b>	Bs	§		1	sehr gering
Elster	Pica pica	E	§		1	sehr gering
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>Fl</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>mittel</b>
Goldammer	Emberiza citrinella	G	§		2	gering
<b>Hausperling</b>	<b>Oenanthe oenanthe</b>	H	§		1	sehr gering
<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>	K	§		1	sehr gering
<b>Neuntöter</b>	<b>Lanius collurio</b>	Nt	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>mittel</b>
Pirol	Oriolus oriolus	P	§		1	sehr gering
Stockente	Anas Platyrhynchos	Sto	§		1	sehr gering

Legende:

RL BB – Rote Liste Brandenburg 2019: V – Vorwarnliste | R – Extrem selten |  
 1 – vom Aussterben bedroht | 2 – Stark gefährdet | 3 – gefährdet |  
  – Arten mit mittlerer bis sehr hohe Wertigkeit

## **2.5. Zauneidechsen**

### **2.5.1. Methodik**

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3647-NO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung vor Ort erfolgte am 07.04., 20.04., 11.05., 19.07. und 10.08.2021 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Des Weiteren wurde eine Untersuchung von 26.06. bis zum 05.08.2022 durchgeführt (siehe Tabelle 1). Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

### **2.5.2. Ergebnis**

Bei den Untersuchungen (2021) wurden einige Individuen auf der sanierte Altablagerung nachgewiesen. Es wurden auch weitere Strukturen auf ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen untersucht (u.a. Abbildungen 12 – 17). Es wurden jedoch nur an zwei der vier Steinhäufen Zauneidechsen nachgewiesen (sh. Abbildung 11).

In dem Untersuchungszeitraum im Jahr 2022 wurden Individuen auf dem Gebiet des Fahrrad-Parcours gesichtet (siehe Abbildung 11 unten). Es wurden alle potenziellen Habitate abgegangen, jedoch wurden keine weiteren Zauneidechsen gesichtet.



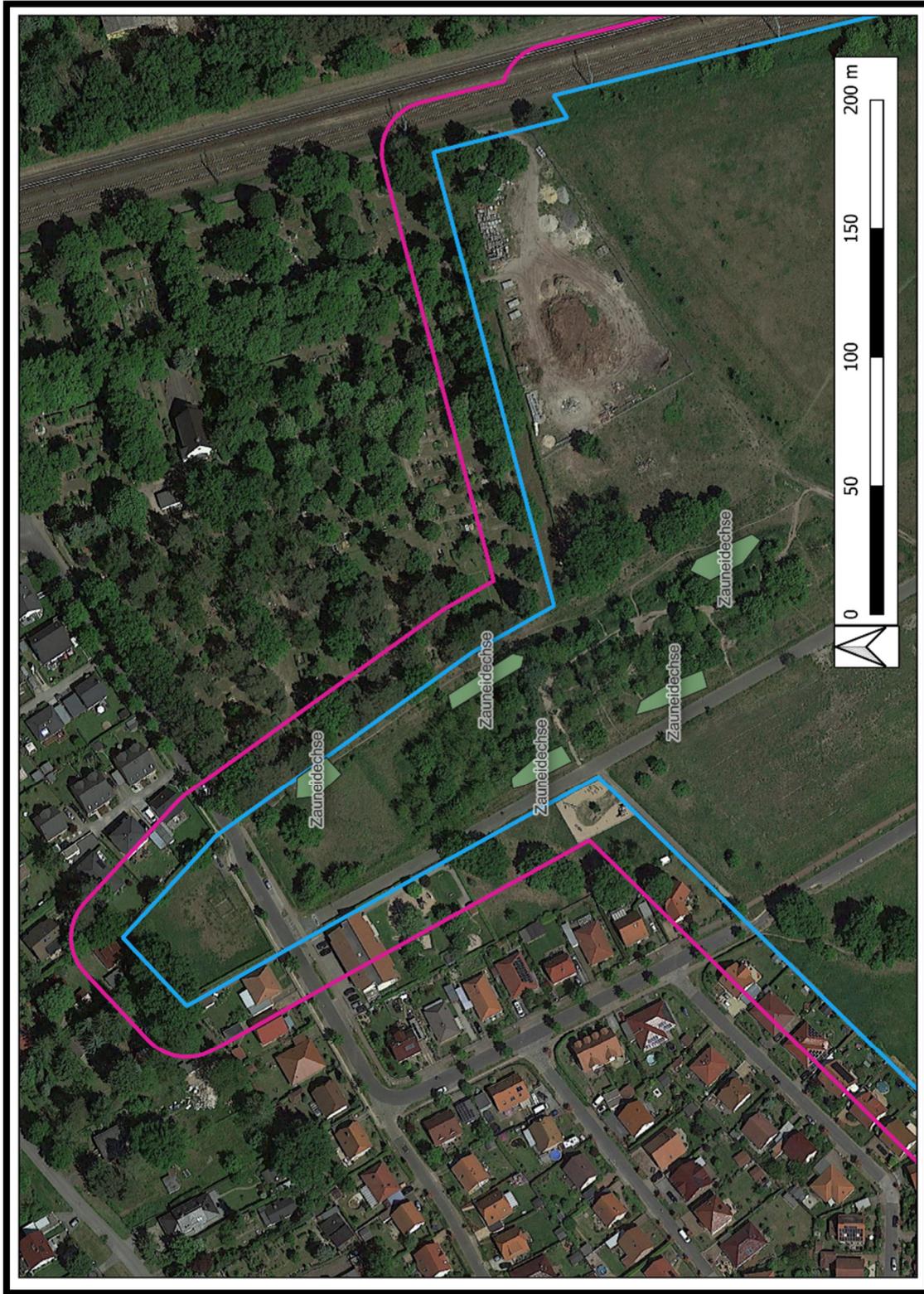


Abbildung 22: Fundorte Zauneidechsen 2022



**Abbildung 23: Zauneidechsen Jungtier (2021)**



**Abbildung 24: Gebüsch auf der Lagerfläche (2021)**



**Abbildung 25: Steinhäufen 1 auf der Anhöhe (2021)**



**Abbildung 26: Steinhäufen 2 auf der Anhöhe mit Lagerfeuerstelle und Sitzgelegenheiten eingerichtet (2021)**



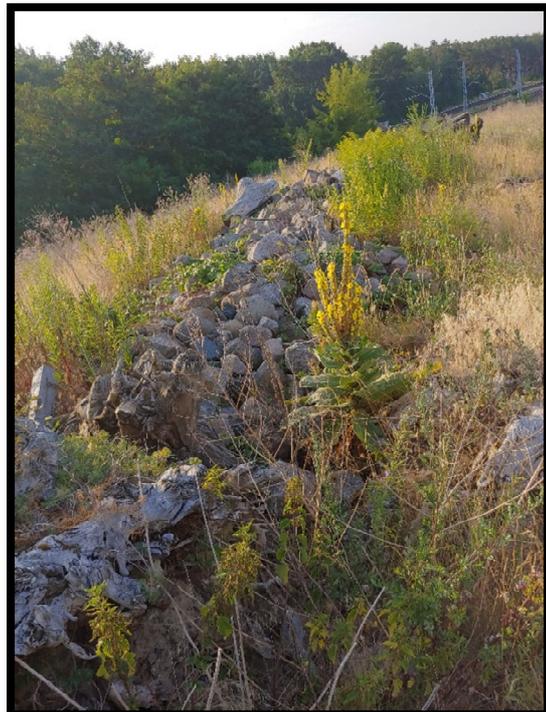
**Abbildung 27: Steinhaufen 3 auf der Anhöhe (2021)**



**Abbildung 28: Steinhaufen 4 vor der Anhöhe (2021)**



**Abbildung 29: Steinhaufen auf der Anhöhe (2022)**



**Abbildung 30: Steinhaufen auf der Anhöhe (2022)**

## 2.6. Amphibien

### 2.1.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3647-NO (MTBQ) einen Nachweis für die Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen des Teichfrosches orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung vor Ort erfolgte am 07.04., 20.04., 06.05., 09.06. und 08.07. für adulte Tiere. Hierbei wurden die Gräben gezielt aufgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

### 2.1.2. Ergebnis

Bei den Begehungen konnten im südlichen Graben (sh. Abbildung 20) bis zu vier Exemplare des Teichfrosches (*Pelophylax esculentus*) gehört und fotografiert werden (sh. Abbildung 18).

Im dem östlich gelegenen Graben konnten keine Frösche nachgewiesen werden.



Abbildung 31: 2 Teichfrösche im südlichen Graben



Abbildung 32: Lebensraum der Teichfrösche

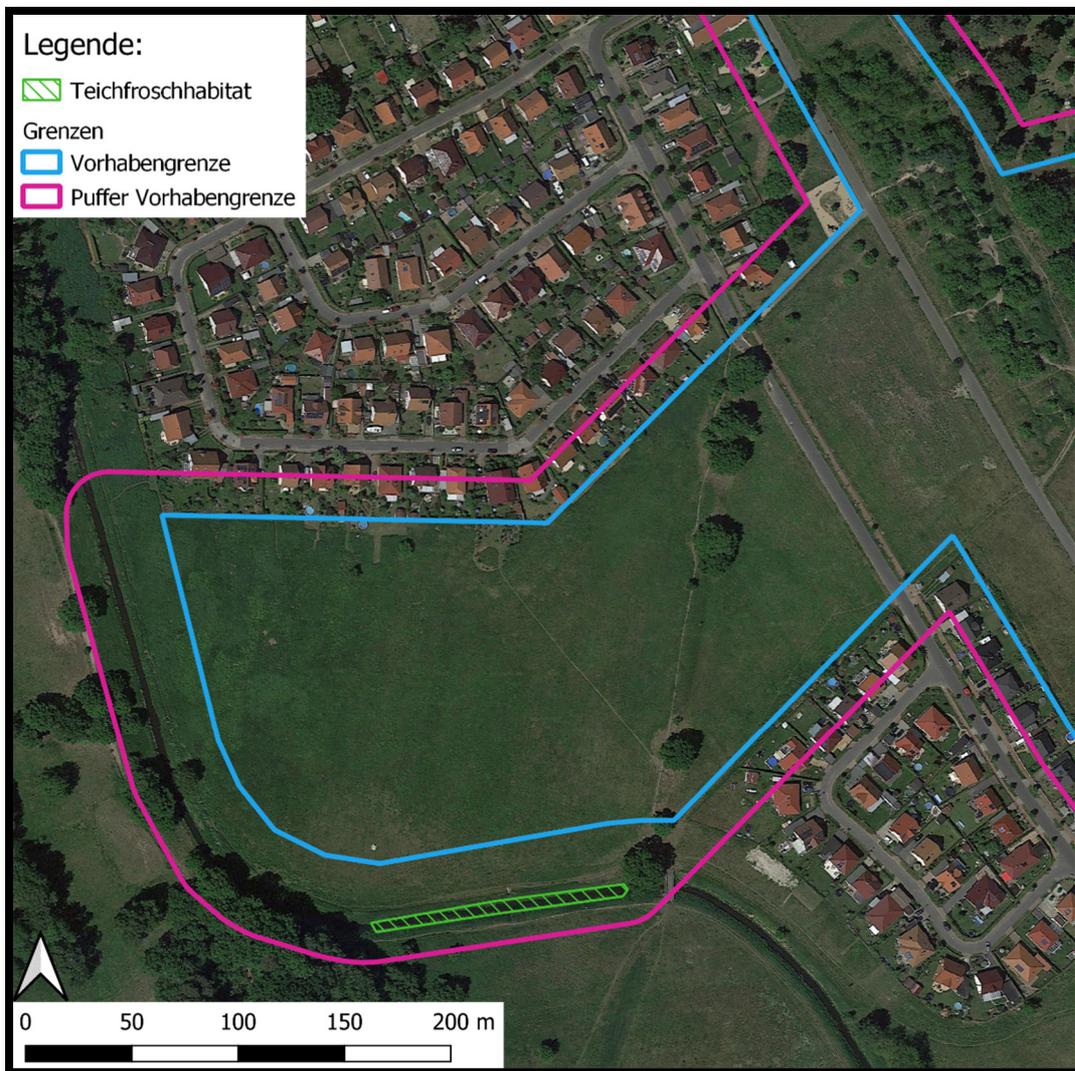


Abbildung 33: Fundort der Teichfroschpopulation

### **3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

#### **3.1. Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### **3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Der Oberboden wird für Zufahrten und Gebäuden abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

##### **3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Die Ziergärten der Wohngrundstücke und die Grünanlagen sind teilweise in der Lage diesen Lebensraumverlust zu ersetzen.

##### **3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die Umgebung wird bereits teilweise durch zwei Wohngebiete geprägt. Diese sind aktuell von Grünlandbrachen umgeben. Durch die geplanten Erweiterungen der Wohngebiete wachsen die beiden einzelnen Wohngebiete zu einem großen Wohngebiet zusammen. Durch das Ansteigen der Anwohnerzahlen wird es zu einer gesteigerten Lärmemissionen sowie einer erhöhten Immission kommen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt zu erwarten sind.

#### **3.2. Arten**

##### **3.2.1. Fledermäuse**

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Wald, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1).

Vor Rodungen bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind die neuen Grundstückseigentümer, der Maßnahmenfläche 1, dazu verpflichtet auf ihren Grundstücken je einen Fledermauskasten an geeigneten Stellen anzubringen. (ASB3)

### **3.2.2. Avifauna**

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Jedoch ist eine Vogelart betroffen, welche auf der Vorwarnliste bzw. auf der Liste der gefährdeten Vogelarten steht. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der seltenen, typischen und häufigen Wald-, Feld- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für die häufigen Waldarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind die neuen Grundstückseigentümer der Maßnahmenfläche 1 dazu verpflichtet auf ihren Grundstücken je einen Vogelkasten an geeigneten Stellen anzubringen. (ASB2)

### **3.2.3. Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet konnte der Teichfrosch nachgewiesen werden. Dieser gehört jedoch nicht zu den geschützten Arten.

Ein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **3.2.4. Zauneidechsen**

Im Plangebiet konnten mehrere Zauneidechsen nachgewiesen werden. Daher sind vor Baubeginn entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechsenzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneideschen in das Baufeld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln. (VASB3)

Zusätzlich ist während der gesamten Bauzeit eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. (VASB4)

## 4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

**Tabelle 8: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevante Arten**

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen)  Amsel, Blaumeise, Neuntöter	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	nein	entfällt
Gebäudebrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester)  Haussperling	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).	nein	entfällt
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen)  Feldlerche, Goldammer	In der Vegetationszeit sollte vor Rodungen von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2).  Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden je Grundstück der Maßnahmenfläche 1, pro Grundstück jeweils ein Vogelkasten an geeigneten Stellen angebracht. (ASB2)  Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Feldlerche zu regeln sind (ASB3).	ja	zu beachten
Fledermäuse	Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1).  Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).  Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an	nein	entfällt

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
	<p>anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume.</p> <p>Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, werden je Grundstück der Maßnahmenfläche 1, jeweils ein Spaltenkasten an geeigneten Stellen fachgerecht angebracht. (ASB3)</p>		
Amphibien	Kein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum	nein	entfällt
Zauneidechse	<p>Ein Vorkommen im Untersuchungsraum konnte nachgewiesen werden. Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich , da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse zu regeln sind.</p> <p>Vor Baubeginn sind entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechschenschutzzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitats auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneideschen in das Bau Feld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln. (VASB3)</p>	ja	Zu beachten
<p>Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen somit.</p>			

## 5. Maßnahmen

### 5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis Ende Februar des Folgejahres) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
- VASB2: Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
- VASB3: Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse und Feldlerche zu regeln sind. Vor Aufstellen der Photovoltaikanlage sind aus den Baufeldern (SO<sub>PV</sub>) die Zauneidechsen abzusammeln und umzusiedeln. Nach dem Bau können die Zauneidechsen die Flächen wieder besiedeln, da die Biotope erhalten bleiben bzw. noch aufgewertet werden können. Die Winterhabitate (Steinpackungen) bleiben im Konzept frei von Anlagen. Das genaue Vorgehen ist in der Baugenehmigung wird mit einem konkreten Konzept bzw. mit einer ökologischen Baubegleitung (Bauzeiten, Abschnitte, Mahd, Abfangregime etc.) geregelt.
- VASB4: Während der gesamten Bauphase ist im SO<sub>PV</sub> eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

### 5.2. Ausgleichsmaßnahmen

- ASB1: Für die jeden gefälltten Baum, ist im Verhältnis 1:2, ein einheimischer Baum, der Qualität Stü 14-16 cm, im Erholungspark zu pflanzen.
- ASB2: Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind im Verhältnis 1:2 insgesamt 30 Vogelkästen, an geeigneten Orten, im neu entstehenden „Erholungspark Am Selchower Flutgraben“ anzubringen.
- ASB3: Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind im Verhältnis 1:2 insgesamt 30 Fledermausschlitzkästen, an geeigneten Orten, im neu entstehenden „Erholungspark Am Selchower Flutgraben“ anzubringen.
- ASB4: Um den Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers zu kompensieren ist im entstehenden Erholungspark eine Fläche von ca. 0,5 ha zu entsiegeln. Auf diese Fläche ist ein Saatgut auszubringen, das optimale Lebensbedingungen für Feldlerchen schafft.
- ASB5: Im Erholungspark sind am nordwestlichen Randbereich einheimische Sträucher zu pflanzen. Diese dienen unter anderem als neues Brutrevier für den Baumpieper.

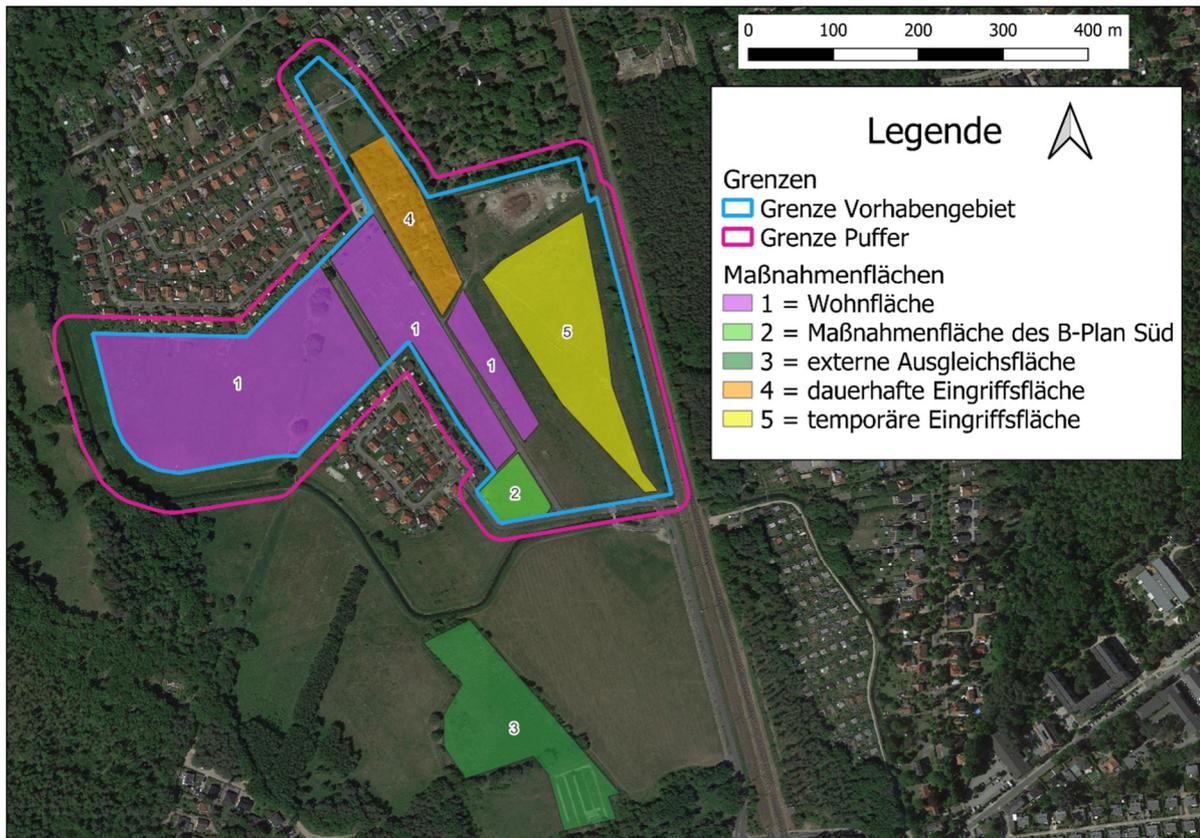


Abbildung 34: Maßnahmenflächen

## 6. Zusammenfassung

Die BBF Projekt GmbH plant mit dem Bebauungsplan "Zeuthener Winkel Mitte" Nr. 115 – 3 in 15738 Zeuthen, Planungsrecht für den Neubau eines Wohngebiets herzustellen (siehe Abbildung 1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. Die Vorgaben und Hinweise der uNB wurden in die Bearbeitung des Beitrags des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ integriert.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechsen.

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten, einer Vogelart der Vorwarnliste und einer Vogelart die als gefährdet eingestuft ist betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald-, Felder bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für die häufigen Waldarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind in dem angrenzenden verbleibenden Waldgebiet im Verhältnis 1:2, also 30 Vogelkästen, fachgerecht anzubringen (ASB3).

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Wald, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1).

Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Vor dem Aufstellen der Photovoltaikanlage sind die Zauneidechsen Abzusammeln und Umzusiedeln (VASB3).

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind in dem angrenzenden verbleibenden Waldgebiet im Verhältnis 1:2, also 30 Spaltenkästen fachgerecht anzubringen (ASB4).

Eine Beeinträchtigung von Amphibien im Untersuchungsraum ist aus artenschutzrechtlicher Sicht mit Sicherheit ausgeschlossen.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 bis VASB4) und den vorgezogenen Maßnahmen (ASB1 bis ASB5) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt vorerst.

## 7. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist
- BERGER, G. (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten, Grundlagen Konflikte Lösungen. Natur & Text.
- BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatHchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 G v. 10.08.2021, 3436 geändert worden ist.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bundesländer-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitoring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.
- FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBEREICHE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.
- LEBENS-RÄUME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- LISTE DER IN BRANDENBURG VORKOMMENDEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE, Hrsg. LUA Brandenburg 2007
- LUA BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- METHODEN DER AMPHIBIENERFASSUNG, SCHLÜPMANN & KUPFER, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84
- METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- MUNR (Hrsg.)(1993): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Beihefte zum Heft 1, 3, 2008.
- PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21,05,1992, Abl. EG 1992 Nr. 207/7

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

[www.herpetopia.de](http://www.herpetopia.de) Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011.

## 8. Anhang

### 8.1. Tabellen

**Tabelle 9: Biotoptypen-Übersicht und Ihr Schutzstatus**

Biotoptyp	Biotopschlüssel	Schutzstatus	Gefährdung
<b>Intensivgrasland incl. Intensivweiden</b>	05150	-	-
<b>Vorwälder frischer Standorte</b>	08282	(§)	RL
<b>Friedhof</b>	10102	-	-
<b>Gärten</b>	10111	-	-
<b>Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten</b>	12261	-	-
<b>Gemeindebedarfsflächen (Kindergarten) mit hohem Grünflächenanteil</b>	12331	-	-
<b>Lagerfläche</b>	12740	-	-
<b>Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflure, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (&lt;10% Gehölzdeckung)</b>	032001	-	-
<b>Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (&lt;10% Gehölzdeckung)</b>	0510301	§	RL
<b>Frischwiesen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (&lt;10% Gehölzdeckung)</b>	0511201	-	RL
<b>Grünlandbrachen frischer Standorte, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (&lt;10% Gehölzdeckung)</b>	0513201	-	RL
<b>Grünlandbrachen frischer Standorte, mit spontanen Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)</b>	0513202	-	RL
<b>Gleisanlage außerhalb der Bahnhöfe, mit Begleitgrün</b>	1266101	-	-
<b>Drahtschmielen -Eichenwald</b>	081925	§	-
<b>Graben</b>	01130	(§)	-
<b>Baumreihe</b>	07142	-	-
<b>Straße</b>	12610	-	-
<b>Wege</b>	12650	-	-

**Tabelle 10: Übersicht Fledermäuse und Vögel**

Wiss. Name	Dt. Name	RL BB/ RL DE	Schutzstatus
<b>Fledermäuse</b>			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	FFH
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	FFH
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	FFH
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	FFH
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	FFH
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	FFH
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	FFH
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	4	FFH
Zweifarb-Fledermaus	Vespertillio murinus	1	FFH
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	FFH
<b>Vögel</b>			
Amsel	Turdus merula		VSch
Baumpieper	Anthus trivialis	V	VSch
Blaumeise	Cyanistes caeruleus		VSch
Feldlerche	Alauda arvensis	3	VSch
Fitis	Phylloscopus trochilus		VSch
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		VSch
Goldammer	Emberiza citrinella		VSch
Graureiher	Ardea cinerea	V	VSch
Haus Sperling	Oenanthe oenanthe		VSch
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		VSch
Hohltaube	Columba oenas		VSch
Kohlmeise	Parus major		VSch
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		VSch
Nebelkrähe	Corvus cornix		VSch
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		VSch
Schwarzmeise	Aegithalos caudatus		VSch
Star	Sturnus vulgaris		VSch
Stieglitz	Caduelis carduelis		VSch
Stockente	Anas Platyrhynchos		VSch
Teichhuhn	Gallinula chloropus		VSch

## 8.2. Formblätter

<b>Artengruppe: Bodenbrüter</b>	
Arten: Feldlerche	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht</li> <li>• größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände</li> <li>• RL-Status: 3 („Gefährdet“)</li> </ul> <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf den Grünlandbrachen frischer Standorte, weitgehend ohne Gehölzaufwüchse im Bebauungsplangebiet. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b>	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme VASB1).	
<b>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.</b>	

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen das durch die Wohnbebauung die Lärmimmission potenziell ansteigt und die Feldlerche während der Fortpflanzungszeit gestört werden.

Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (VASB1)

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem Grünlandbrachen frischer Standorte, weitgehend ohne Gehölzaufwüchse verloren. Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen.

VASB3:Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich , da hier artenschutzrechtliche Belange zur Fledlerche zu regeln sind.

ASB4: Auf den Boden der intern und extern gelegenen Maßnahmenfläche 2 und 3 ist eine ökologisch hochwertige Aussaat auszubringen, welche zum einen optimale Habitats-Struktur für die Feldlerchen bietet und zum anderen eine große Artenvielfalt an Pflanzen gewährleistet, um eine Vielzahl an Insekten anzulocken. Je Brutpaare ist auf der Maßnahmenfläche 2 und 3, auf einer Fläche von 1,5 ha (je Brutpaar 0,5 ha), ein spezielles, artenreiches Saatgut auszubringen. Zusätzlich darf die Rasen Maat nur dem Brutverhalten entsprechen durchgeführt werden.

Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die Feldlerche auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg</b> Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen
<b>Vorkommen in Brandenburg:</b> Nahezu flächendeckend verbreitet
<b>Gefährdungsursachen</b> Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend  Vorkommen konnten im Plangebiet nachgewiesen werden.
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>  Aktuelle kann das Vorkommen auf den Bereich der sanierte Altablagerung abgegrenzt werden.
<b>Habitatqualität:</b>  Die Stein- und Sandaufschüttungen und der Stauden bewuchs stellen sehr gute Lebensbedingungen für Zauneidechsen dar.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
VASB3: Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse zu regeln sind. Vor Baubeginn sind entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechsenzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitats auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneidechsen in das Baufeld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln.
VASB4: Während der gesamten Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Individuen eingesammelt werden und in ihr ursprüngliches Habitat zurückgebracht werden (VASB3).

Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden.  
**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen aus. Die Maßnahmen VASB3: Absammlung der Baufläche und die Maßnahme ASB4: ökologische Baubegleitung ist geeignet die Störung insoweit zu minimieren, dass eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen keine Lebensräume der Zauneidechsen verloren.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)